

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 50-51 (1933)

**Heft:** 44

**Artikel:** Das Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Zürich

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-582809>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

beantragt dem Großen Rat die Erstellung einer Abteilung für Geburtshilfe in der kantonalen Krankenanstalt im Kostenvoranschlag von 1,120,000 Fr. Der gynäkologische Pavillon ist notwendig geworden durch die zunehmende Zahl der Spitalgeburten. Es wird mit 70 neuen Betten gerechnet. Die bauliche Anlage soll so eingerichtet werden, daß der Bau einer allgemeinen Frauenklinik angegliedert werden kann, sobald die Mittel dies gestatten. Mit dieser Neubaute werden dann in Ausführung des Baugrogramms von 1930 annähernd 230 neue Betten gewonnen.

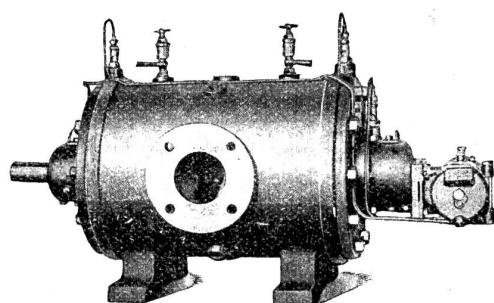
**Bundesbriefarchivbau in Schwyz.** Die kantonalen Archivkommission für das schweizerische Bundesbriefarchiv in Schwyz tagte laut „Vaterland“ in Schwyz und bereinigte die letzten Anträge und Vorbereitungen. Wie man vernimmt, hat die Kommission einstimmig beschlossen, dem Kantonsrat die Ausführung des Baues nach dem bereinigten Projekt von Architekt Beeler vorzuschlagen. Neben einigen kleinen unbedeutenden Abänderungen hat die Kommission auch beschlossen, das kleine, längliche Nebengebäude des Projektes, in das das Kantonsarchiv untergebracht wird, um etwas zu erhöhen.

**Ein neues Bauquartier in Glarus.** In den letzten 2—3 Jahren hat im Hauptort eine starke Baulust eingesetzt, wie sie schon seit langen Jahren nicht mehr zu verzeichnen gewesen ist. Ansehnliche Außenquartiere sind um die Gemeinde entstanden, so auf dem Bühl, am Bergli, im Haglen. Das Lurigenquartier ist vollständig überbaut, ebenso das Reustenquartier. Wie vor kurzem im Bühl und Haglen, soll nun auch ein weiteres privates Grundstück zur Überbauung bereit gestellt werden, nämlich droben im Lurigen. Es betrifft dies die große Wiese Heer-Albrecht auf der Höhe, zwischen der Riedernstraße und dem Anwesen des genannten Eigentümers liegend. Geplant ist offene Siedlung in südlicher Lage, teils mit Eingang von der bestehenden ersten Querstraße, teils mit einem solchen von einer neuen Querstraße unterhalb der ersten Lurigenhäuser von der Riedernstraße aus. Die Eigentümer und Unternehmer sind gegenwärtig an der Aufstellung eines Bauplanes; es ist wohl möglich, daß die Baupläte Liebhaber finden, daß die bisherige lebhafte Baulust noch anhält und damit auch dem Baugewerbe neue Verdienstmöglichkeiten geschaffen werden.

**Strandbadausbau in Arbon.** Die Optimisten, die seinerzeit den Bau des Strandbades befürworteten, haben Recht behalten. Bei einem Gesamtkostenbetrag von rund 200,000 Franken erreichte das Strandbad im ersten Betriebsjahr trotz verspäteter Eröffnung eine Einnahme von 24,720 Fr., woraus nicht nur die Verzinsung und die ordentliche Amortisation von 7000 Fr. geleistet, sondern noch ein weiterer Überschuß von zirka 3700 Fr. erreicht werden konnte. Dieser wird ebenfalls zur Amortisation verwendet. Weitere Ausbauarbeiten sind für die neue Saison vorgesehen. Ursprünglich hatte man mit einem Defizit von rund 3000 Fr. zu Lasten der Gemeinde gerechnet.

## Das Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Zürich

wurde, wie gemeldet, mit rund 44,000 Stimmen gegen 9000 Stimmen angenommen. Es handelt sich um die Ersetzung des seit 1885 bestehenden Brandversicherungsgesetzes durch ein gänzlich revidiertes Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Zürich. Wie bisher soll die Gebäudeversicherung vom Regierungsrat verwaltet werden. Auch der Grundsatz der Einheitsprämie bleibt bestehen, in der Weise, daß der Regierungsrat sie erhöhen oder herabsetzen kann. Dagegen ist die Anstalt berechtigt, für Gebäude mit Betrieben oder Lagern, die hoher Feuersgefahr ausgesetzt sind, Zuschlüsse bis zum doppelten Betrage der Grundprämie zu erheben. Neu ist die Vorschrift der Vorausbezahlung der Prämie, wodurch der Versicherungsanstalt ermöglicht wird, für Vergütung von Brandschäden, Beiträge an die Wasserversorgungsanlagen usw. aufzukommen, ohne wie bisher zu diesem Zwecke verzinsliche Vorschüsse von der Staatskasse zu beziehen. Ein erhebliches Entgegenkommen gegenüber den Versicherten ist die Übernahme der eidgenössischen Stempelabgabe auf die Kasse der Anstalt, wogegen bisanhin die Gebäudeeigentümer durch Vermittlung des Kantons jährlich etwa 300,000 Franken an den Bund bezahlen müssen. Eine wichtige Neuerung wurde im Jahre 1911 durch Zusatzgesetzgebung eingeführt; die Vergütung von Schäden, die durch Naturereignisse, also nicht allein durch Feuer, entstanden sind (Elementarschäden). Diese



## Rotations-Kompressoren Vakuumpumpen und Gebläse

System „WITTIG“

Stationäre und fahrbare Anlagen für  
sämtliche Industriezweige

Verlangen Sie unseren ausführlichen Prospekt und  
kostenlose Offerte

**GRABER & WENING, MASCHINENFABRIK, NEFTENBACH**

**Leder-Riemen**  
Kraftanlagen  
Techn. Leder

Riemen **Gut & Cie** Fabrik  
ZÜRICH  
Gegründet 1866

**Gummi Riemen**  
und  
**Balata-Riemen**  
**Transportbänder**

3058

Bestimmung ist auch in das neue Gebäudeversicherungsgesetz aufgenommen. Die Erfahrung zeigt, daß eine schwere finanzielle Belastung der Anstalt dadurch nicht entsteht, da der von Naturereignissen an Gebäuden angerichtete Schaden im Verhältnis zu dem an den Pflanzungen verursachten jeweilen bescheiden ist. Zur Vermeidung umständlicher und kostspieliger Bemühungen ist bestimmt, daß nur Elementarschäden im Betrage von mindestens 200 Fr. vergütet werden. Schäden, die durch Bruch von Wasserleitungen und Reservoirs entstehen, werden durch diese Versicherung nicht gedeckt.

Der Reservefonds ist bisher mit Rücksicht auf das wachsende Versicherungskapital geäuftet worden. Er beträgt Ende 1932 15 Millionen, das Versicherungskapital 5896 Mill. Fr. Das Risiko wächst aber nicht gleich wie das Versicherungskapital, weil bessere Bauweise, feuerpolizeiliche Vorschriften und durchgreifende Löschmaßnahmen das Risiko der Anstalt herabsetzen. Dies führt dazu, die Reserve durch die Summe einer Anzahl Jahresschäden zu bestimmen. Die Summe der Brandschäden von 1923 bis 1932 beträgt 12,578,857 Fr. und bleibt also unter der jetzigen Höhe des Fonds. Künftig soll die Höhe des Reservefonds mindestens das Anderthalbfache der Schadensumme der letzten zehn Jahre betragen. Nach den Erfahrungen der letzten drei Jahrzehnte genügt diese Sicherung, wenn mit der Pflege vorbeugender Maßnahmen nicht nachgelassen wird.

Sehr wichtig ist die Schätzung der Gebäude nach dem Bauwert. Sie ersetzt die jetzige Schätzung nach dem Verkehrswert. Wenn jedoch wieder ein Gebäude erstellt wird, was die Regel ist, so soll der Eigentümer von der Versicherung eine Summe erhalten, die auch bei einem nicht neuen Gebäude den Wiederherstellungskosten einigermaßen entspricht. In Gegenden und Lagen mit niedrigen Verkehrswerten kann er sich jetzt mit einer Zusatzversicherung helfen. Mit der Versicherung auf den Zeitbauwert wird die Zusatzversicherung überflüssig und das ganze Schätzungsverfahren vereinfacht.

Die geltenden Bestimmungen über Feuerwehrpflicht und Feuerwehrsteuer sind mit wenig Änderungen und Ergänzungen in die neue Vorlage übergenommen worden. Eine Neuerung von großer finanzieller Tragweite für die Anstalt enthält § 71. Für bauliche Sanierungen; soweit sie im feuerpolizeilichen Interesse der Anstalt liegen, können Beiträge bis zu 20 % der Nettoausgaben der Gemeinden geleistet werden. Vorläufig werden wahrscheinlich nur Abbrüche von alten Häusern im Gebiete der Altstadt von Zürich in Betracht kommen, wobei für die umliegenden Gebäude große Höfe entstehen, die nicht mehr überbaut werden dürfen.

Das Gesetz enthält im übrigen eine ganze Anzahl Neuerungen von geringer Tragweite, die aber alle den Versicherten zugute kommen und einen entschiedenen Fortschritt gegenüber der jetzigen Regelung der Gebäudeversicherung darstellen.

## Volkswirtschaft.

**Die Lehrlingsprüfungen 1932/33.** (Mitg.) Die Kommission für Berufsbildungsfragen des Schweizerischen Gewerbeverbands hat kürzlich den 44. Bericht über die schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen, die Förderung der Berufslehre und die Lehrlingsfürsorge in den Jahren 1932/33 veröffentlicht, aus welchem wir die nachfolgenden interessanten Ausführungen entnehmen.

Auf Veranlassung der Kommission haben in der Berichtsperiode folgende Berufsverbände Lehrprogramme ausgearbeitet: so die Verbände der Optiker, der Elektroinstallateure, der Tapezierer-Dekoratoren und Möbelhändler, der Spengler und Installateure, der Metzger. Weitere Programme wurden aufgestellt für den Koch- und Kellnerberuf.

Prüfungsprogramme und Wegleitung an die Experten für die Abnahme der Lehrabschlußprüfungen wurden aufgestellt vom Verein schweizerischer Uniformmützenfabriken, vom Verband schweizerischer Metzgermeister, vom Schweizerischen Schuhmachermeisterverband, sowie vom Schweizerischen Spengler- und Installateurenverband.

Prüfungsexperten-Kurse führten durch: der Zentralverband schweizerischer Uhrmacher, der Verband schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten, der Schweizerische Spenglermeister- und Installateurenverband.

Auf Veranlassung des Schweizerischen Gewerbeverbands wurde eine konsultative eidgenössische Kommission eingesetzt, welche die Aufgabe hat, eine ganze Reihe von Fragen grundsätzlicher Natur, welche mit der Einführung des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung zusammenhängen, abzuklären.

Der Bericht gibt sodann Aufschluß über die Zusammenarbeit mit den kantonalen Lehrlingsämtern, über Anlernkurse, über die Mechanikerlehre, über die Regelung der Frage der sogenannten Doppelberufe, über das Normalreglement für die Übernahme von Lehrabschlußprüfungen durch die schweizerischen Berufsverbände und über die Fähigkeitsausweise.

Im Jahre 1932 nahmen 15,813 Lehrlinge und Lehrföchter an den Lehrabschlußprüfungen teil gegenüber 15,754 im Jahre 1931. Einen Zuwachs haben folgende Kantone zu verzeichnen: Zürich, Uri, Schwyz, Zug, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt, Wallis. Der Bericht orientiert eingehend über die Prüfungen, weshalb wir die Interessenten speziell darauf verweisen möchten.

Im Anhang ist eine vollständige Liste der Berufsberatungsstellen in der Schweiz enthalten, die für jeden, der sich mit den einschlägigen Fragen beschäftigt, sehr wertvoll ist. Auch die gewerblichen Bildungsinstitute (Schulen, Kurse, Kunstgewerbeschulen und Sammlungen) finden darin Erwähnung.